

Verein SPITEX Region Köniz Statuten



1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPITEX Region Köniz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

2 Zweck

1. SPITEX Region Köniz fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
2. Die Dienstleistungen stehen der Bevölkerung der Gemeinden Köniz, Neuenegg und Oberbalm zur Verfügung.
3. SPITEX Region Köniz arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.
4. Der Auftrag der SPITEX Region Köniz stützt sich auf gesetzliche Grundlagen der Gemeinden Köniz, Neuenegg und Oberbalm, des Kantons sowie des Bundes und ist in entsprechenden Verträgen geregelt.
5. Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Namentlich kann der Verein auch Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern und belasten.
6. Der Verein kann ihm nachgeordnete juristische Personen gründen, erwerben und betreiben sowie Dritten daran Beteiligungen gewähren.

3 Leitbild

Der Verein verfügt über Leitsätze und Arbeitsgrundsätze.

4 Mitgliedschaften

1. Kategorien
 - a. Einzelpersonen
 - b. Familien
 - c. Kollektivmitglieder (juristische Personen)
2. Eintritt und Austritt
Eintritte und Austritte können jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle erfolgen. Wer bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung den letztjährigen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, gilt als ausgetreten.

3. **Ausschluss**
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. **Beiträge**
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. die Revisionsstelle

6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. **Aufgaben:**
 - a. Erlass und Änderung der Statuten
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
 - d. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f. Genehmigung der revidierten Jahresrechnung des Vereins und des Betriebes
 - g. Genehmigung des Vereinsbudgets
 - h. Auflösung des Vereins
3. **Stimmrecht:**
Jedes Mitglied hat nach einer mindestens dreimonatigen Mitgliedschaft eine Stimme (incl. Vorstand). Mitarbeiter/innen haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
Familienmitglieder haben bei persönlichem Erscheinen je eine Stimme.¹

¹ Statutenänderung per Juli 2020 (Mitgliederversammlung mit schriftlicher Abstimmung)

4. Verfahrensregeln:
 - a. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Für die Berechnung des Mehrs werden die Stimmenthaltungen mitgezählt. Art. 13 (Auflösung des Vereins) bleibt vorbehalten.
 - b. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
 - c. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
6. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens drei Monate zum Voraus bekanntgegeben.
7. Die Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschicken. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a. der Vorstand sie anordnet;
 - b. ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.
9. An der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
2. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

4. Die Gemeinden Köniz, Neuenegg und Oberbalm können je eine Person bestimmen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
5. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.
6. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung und periodische Überprüfung/Anpassung des Vorstandsreglementes – incl. Festlegung der Spesen und Entschädigungen des Vorstandes.
 - b. Erarbeitung und periodische Überprüfung der Leitsätze und Arbeitsgrundsätze
 - c. Genehmigung der Einsatz- und Benützerkriterien
 - d. Festsetzung von Tarifen unter Berücksichtigung der Weisungen von Bund, Kanton und Gemeinden
 - e. Genehmigung des Voranschlages des Betriebes
 - f. Bestimmung der externen Revisionsstelle
 - g. Bewirtschaftung des Vereins- und Fondsgelder
 - h. Festlegung der Anstellungsbedingungen
 - i. Anstellung der Geschäftsführung
 - j. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen
 - k. Abschluss von Leistungsvereinbarungen
 - l. Wahl des Ausschusses
 - m. Mitgliederwerbung
 - n. Ausschluss von Mitgliedern
 - o. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - p. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - q. Erstellung eines Vereinsbudgets
 - r. Der Vorstand beschliesst über Gründung, Erwerb und Betrieb nachgeordneter juristischer Personen und kann Dritten daran Beteiligungen gewähren.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (einfaches Mehr, d.h. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

9. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Verlangt ein Vorstandsmitglied zum betreffenden Geschäft eine Debatte, ist eine Sitzung einzuberufen.
10. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Dritte beiziehen.
11. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind im Vorstandsreglement festgelegt.

8 Ausschuss

1. Der Vorstand setzt zu seiner Entlastung einen Ausschuss ein, welcher sich mit den laufenden Geschäften befasst.
2. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Ausschuss ist im Vorstandsreglement des Vereins festgelegt.

9 Geschäftsführung

1. Das Zusammenwirken zwischen der Geschäftsführung und den Vereinsorganen ist im Vorstandsreglement geregelt.
2. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Sie nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

10 Revisionsstelle

1. Die Revision wird einem externen Revisionsunternehmen übertragen, welches von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisor bzw. Revisionsexperte zugelassen ist.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Gesetzes- und Statutenkonformität der Jahresrechnungen und Buchführungen des Betriebes und des Vereins. Sie erstellt jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen Revisionsbericht.

11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

12 Finanzen

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Erträgen aus SPITEX-Dienstleistungen und Leistungen der Geschäftsstelle
 - c. Zuwendungen Dritter (Erbschaften, Legate, Spenden usw.)
 - d. Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - e. Kapitalerträgen
 - f. Beiträgen der öffentlichen Hand
2. Die Zuständigkeiten für die Vermögensverwaltung und die Zeichnungsberechtigungen sind im Vorstandsreglement geregelt.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgelöst werden oder mit anderen Vereinen fusionieren.
2. Bei Auflösung des Vereins noch vorhandenes Vermögen ist einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit ähnlichen Zielen und Sitz in der Region zu übertragen. Ein Zurückfliessen der Mittel an die Vereinsmitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.
3. Die bei der Liquidation des Vereins noch vorhandenen Betriebsmittel, welche durch eine Gemeinde finanziert wurden, sind an diese zu übereignen.

14 Inkrafttreten

1. Die Änderungen der Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2011 angenommen worden.
2. Die überarbeiteten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2006.

3. Die Änderung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung (schriftliche Abstimmung) im Juli 2020 angenommen worden.
4. Die überarbeiteten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. Mai 2011.